# Antrag

RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN

**auf Zulassung als**

**Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)**
**<u>und</u> niedergelassene Rechtsanwältin**

**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**
**<u>und</u> niedergelassener Rechtsanwalt**

**An den Vorstand der**

**Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

**Bockenheimer Anlage 36**

**60322 Frankfurt am Main**

**Anlagen:**

- ☐ Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses des 2. Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
- ☐ Lebenslauf mit Lichtbild
- ☐ Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akad. Grades
- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt
- ☐ Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- ☐ Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- ☐ Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalt erfolgt.
- ☐ ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

| | |
|---|---|
| Name | Vorname |
| Geburtsname | Staatsangehörigkeit |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Sozialversicherungsnummer ← | **Freiwillige Angabe:** erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund |
| Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer (auch mobil): |
| | E-Mail-Adresse: |
| **Syndikusrechtsanwaltskanzlei** / regelmäßige Arbeitsstätte (Arbeitgeber, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer: |
| | Telefax: |
| | E-Mail-Adresse: |

| | |
|---|---|
| Meine **– zusätzliche – Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtanwalt** werde ich einrichten: | |
| **Kanzlei** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer: |
| | Telefax: |
| | E-Mail-Adresse: |

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

**Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt zuzulassen.**

Die juristische Qualifikation (Befähigung zum Richteramt) habe ich durch Bestehen der

☐ Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____

☐ Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____erlangt.

(Zum Nachweis verweise ich auf die beigefügten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten)

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

☐ beibehalten.

☐ nehmen

in _____

(Straße, Hausnummer, Ort)

**Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (§§ 46a Abs. 4, 12a BRAO) in folgender Form erfolgen:**

☐ Berufseid mit religiöser Beteuerung

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

☐ Berufseid ohne religiöse Beteuerung

„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

☐ Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO*)

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“

☐ Andere Beteuerungsformel gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO

Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) _____ Gesetz leisten.

**) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.*

☐ Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akte werden geführt bei:

_____

Die Verwaltungsgebühr i.H.v. 300,00 € wird in einem separaten Schreiben angefordert.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

**Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.**

Mir ist bekannt, dass ich gem. § 43f Abs. 1 BRAO innerhalb des ersten Jahres nach meiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer mindestens zehn Zeitstunden umfassenden Lehrveranstaltung zum rechtsanwaltlichen Berufsrecht teilnehmen muss. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die erstmalige Zulassung vor dem 01.08.2022 erfolgte oder wenn nachgewiesen wird, dass innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 43f Abs. 1 BRAO erfolgte (§ 43f Abs. 2 BRAO).

☐ Ich war bereits einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, die erstmalige Zulassung erfolgte vor dem 01.08.2022.

☐ Ich habe den Fortbildungsnachweis nach § 43f Abs. 2 BRAO beigefügt.

☐ Ich werde den Fortbildungsnachweis nach § 43f Abs. 1 BRAO innerhalb eines Jahres ab Zulassung zur Rechtsanwaltschaft einreichen.

_____ _____

Ort und Datum Unterschrift

# Tätigkeitsbeschreibung

**als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt**

| | |
|---|---|
| Vor- und Nachname | |
| **I. Angaben zur Tätigkeit** | |
| Beginn *(Datum)* | |
| Arbeitgeber *(bitte vollen Namen / volle Firma)* | |
| Adresse *(zugleich Kanzleisitz)*: | |
| Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä. | Registernummer<br><br>Registergericht |
| Funktionsbezeichnung | |
| **II. Fachliche Unabhängigkeit** | |
| Frau / Herr …… wird in der Organisationseinheit ……. als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Sie / Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihr / Ihm gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, sie / er arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Sie / Er ist im Rahmen der von ihr / ihm zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. | |
| **III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit** | |
| Tätigkeitsbeschreibung:<br><br>…….<br><br>…….<br><br>…….<br><br>……. | |

| Die Tätigkeit beinhaltet *(Die Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen):* | |
|---|---|
| Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten<br>§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO | *(Beschreibung)*<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>…… |
| Die Erteilung von Rechtsrat<br>§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO | *(Beschreibung)*<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>…… |
| Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten<br>§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO | *(Beschreibung)*<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>…… |

| | |
|---|---|
| Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen<br>§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO | *(Beschreibung)*<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>……<br>…… |

## IV. Einbeziehung in den Arbeitsvertrag

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind sich darüber einig, dass Frau / Herr ……. in o.g. Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und werden hiermit Bestandteil des Arbeitsvertrages.

…… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift Unternehmen / Verband)

…….....
Name und Funktionsbezeichnung des Unterzeichners

…… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift Antragsteller/in)

Uns ist bekannt, dass die/der Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

…… ……
(Ort) (Datum) (Unterschrift Unternehmen / Verband)

# Fragebogen
## zu Zulassungsanträgen

**Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.**

| | Frage | Erläuterungen | Antworten |
|---|---|---|---|
| **1** | Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt? | § 26 Abs. 2 VwVfG<br>Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben | ☐ nein ☐ ja |
| **2** | a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?<br><br>b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt? | Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. **Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO).**<br>§ 7 Nr. 1 - 5 BRAO | ☐ nein ☐ ja:<br><br>Gericht/StA:<br><br>AZ: |
| **3** | Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden? | | ☐ nein ☐ ja |
| **4** | Sind gegen Sie<br>a) Strafverfahren<br>b) Disziplinarverfahren<br>c) anwaltsgerichtliche Verfahren<br>oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig? | | ☐ nein ☐ ja:<br><br>Gericht/StA:<br><br>AZ: |
| **5** | Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt? | | ☐ nein ☐ ja |
| **6** | Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden? | Dient der Prüfung , ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen. | ☐ nein ☐ ja |
| **7** | Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen? | § 7 Nr. 6 BRAO | ☐ ja ☐ nein |
| **8** | Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten? | § 7 Nr. 7 BRAO | ☐ nein ☐ ja |
| **9** | Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben? | § 7 Nrn. 8 und 10 BRAO<br>Anzugeben ist **jede** selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch **jede** Tätigkeit bei einem **nichtanwaltlichen Arbeitgeber;** die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich.<br><br>*Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“* | ☐ nein ☐ ja |
| **10** | a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?<br><br>b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen? | Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt | ☐ ja ☐ nein<br><br>☐ nein ☐ ja |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **11** | Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt? | § 7 Nr. 9 BRAO | ☐ nein ☐ ja |
| **12** | Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat? | Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. | ☐ nein ☐ ja |

Ort und Datum Unterschrift

# Merkblatt

**für Anträge auf gleichzeitige Zulassung**
**als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt**

## I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Liegt die Kanzlei der niedergelassenen Rechtsanwältin / des niedergelassenen Rechtsanwalts im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer als die Kanzlei beim Arbeitgeber richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den gemeinsamen Zulassungsantrag danach, im Bezirk welcher Rechtsanwaltskammer künftig der Schwerpunkt der gesamten anwaltlichen Tätigkeit sein wird. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

a) aktueller, lückenloser, unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
b) Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung)
c) Ggf. Nachweis über akademischen Grad – Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung –
d) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
e) Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
f) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
g) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
h) im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, Freistellungserklärung

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und gleichzeitige Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 300,00 €.

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

## II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt erfolgt getrennt und wird in der Regel früher möglich sein. Auch diese Zulassung erfolgt durch

Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde, wobei nach einmaliger Vereidigung keine erneute Vereidigung erforderlich ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ oder „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

## III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

## IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt** aber **den Befreiungsantrag nicht**! Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.